

— die mit Schreiben vom 17. September 2010 und 21. Oktober 2010 übermittelte Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB), mit der sie den Zugang zu den von den Rechtsmittelführerinnen gemäß des Beschlusses der EZB vom 4. März 2004 (EZB/2004/3) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB⁽¹⁾ verlangten Dokumenten verweigerte, aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

- i) offensichtlicher Beurteilungsfehler der EZB und/oder Befugnismissbrauch bei ihrer Entscheidung;
- ii) die einzige rechtmäßige Verfahrensweise für die EZB hätte bestand darin, antragsgemäß den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren;

— das Urteil des Gerichts, soweit den Rechtsmittelführerinnen die Kosten der EZB auferlegt wurden, wegen rechtsfehlerhafter Kostenentscheidung aufzuheben;

— hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung im Einklang mit der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft

- Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 (EZB/2004/3), der eine Ausnahme zu dem allgemeinen Recht nach Art. 2 dieses Beschlusses auf Zugang zu Dokumenten vorsehe, falsch ausgelegt;
- entschieden, dass die EZB zu dem Schluss habe kommen können, dass die Verbreitung der beantragten Dokumente die Europäische Wirtschaftspolitik beeinträchtigen würde;
- Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention falsch ausgelegt;
- das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses der EZB außer Acht gelassen;
- über die Kosten entschieden.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Nexans France SAS, Nexans SA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 14. November 2012 in der Rechtssache T-135/09, Nexans France SAS, Nexans SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-37/13 P)

(2013/C 101/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Nexans France SAS, Nexans SA (Prozessbevollmächtigte: M. Powell, Solicitor, Rechtsanwalt J.-P. Tran-Thiet, G. Forwood, Barrister und Rechtsanwältin A. Rogers)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit der zweite Teil des ersten Klagegrundes, mit dem geltend gemacht wurde, dass die geografische Reichweite der unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung zu weit und zu ungenau war, zurückgewiesen wurde;

— die unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung anhand der dem Gerichtshof vorliegenden Informationen für nichtig zu erklären, soweit die geografische Reichweite zu weit, nicht hinreichend gerechtfertigt und zu ungenau war, hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung im Einklang mit der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen;

— das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit Nexans die eigenen und die Hälfte der Kosten, die der Kommission im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind, auferlegt wurden, und der Kommission die Nexans im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen;

— der Kommission alle Nexans in diesem Verfahren entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung der unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung insofern zu Unrecht abgewiesen, als diese zu ungenau, ihre geografische Reichweite zu weit und sie auf jegliche vermuteten Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die „wahrscheinlich weltweit [gelten]“ würden, anwendbar gewesen sei. Darüber hinaus sei die Entscheidung des Gerichts über die Kosten fehlerhaft.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 42.